

BDA-Stellungnahme zu den vom BMAS überarbeiteten Eckpunkten (Stand 23.04.2008) für „Kooperative Jobcenter“ (Ergänzung zur Stellungnahme vom 01.04.2008)

1. Zusammenfassende Bewertung

Mit der Überarbeitung des Eckpunktepapiers reagiert das BMAS offensichtlich auf die Vorwürfe der fortbestehenden (verfassungsrechtlichen) Mischverwaltung und des „Mega-Bundessozialamtes“. So sollen jetzt einerseits Aufgaben und Verantwortung klarer verteilt und andererseits weitergehende Angebote an die Kommunen gemacht werden. Durch die stärkere Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kann die verfassungsrechtliche Angreifbarkeit (insbesondere im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht herausgehobene Demokratieprinzip) in der Tat deutlich vermindert werden. Die Strukturen eines Mega-Bundessozialamtes werden allerdings hinter den unverbindlichen Angeboten an die Kommunen sogar noch deutlicher. Letztlich ist das Papier der Versuch einer Quadratur des Kreises: Die Arbeitsagenturlösung mit dem BMAS an der Spitze zu sichern, die Kommunen zumindest optisch so weitgehend wie möglich zu beteiligen, das Reformziel von Hartz der „Leistung aus einer Hand“ nicht offen aufzugeben und zugleich eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung zu vermeiden. Letztlich wird durch die neu vorgesehene Möglichkeit zur Beauftragung von Kommunen für eine einheitliche Leistungserbringung sogar der BDA-Forderung nach einer kommunalen Lösung neuer Auftrieb verliehen.

2. Neujustierungen im Eckpunktepapier

- Nach dem Urteil des BVerfG sei klar, dass „das Letztentscheidungsrecht beim jeweils zuständigen Träger liegt und auch – auch auf freiwilliger Basis – nicht abgegeben oder geteilt werden kann“.
- Der Kooperationsausschuss ist jetzt eindeutig als Einrichtung der Arbeitsagentur ausgestaltet, in den der (BA-) Geschäftsführer zur Hälfte kommunale Vertreter beruft. Die Bindung des Geschäftsführers wird allein auf das lokale Arbeitsmarktprogramm und nicht mehr auf das im Kooperationsausschuss auch abgestimmte Integrationsprogramm bezogen und zugleich ausdrücklich auf das „rechtlich Zulässige“ beschränkt. Die konkreten Angebote zur Zusammenarbeit werden damit jeweils ausdrücklich unter dem Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Prüfung gestellt. Für den Kooperationsausschuss wird außerdem nochmals ausdrücklich die o. g. Passage zum Letztentscheidungsrecht wiederholt.
- Ein neues Kapitel in den Eckpunkten sieht nun eine einheitliche „Kommunale Leistungserbringung für besondere Personengruppen“ vor, indem Agenturen und Kommunen ein sozialrechtliches Auftragsverhältnis vereinbaren. Auf diese Weise „könnten bei den besonders auf komplexe Hilfen angewiesenen Bürgern Probleme an der Schnittstelle zwischen sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Hilfen vermieden werden.“ Genannt werden dazu beispielhaft „besonders arbeitsmarktferne Personengruppen“, „Alleinerziehende“, „Obdachlose“, „Jugendliche, die auch Hilfen zur Erziehung erhalten“ und „bestimmte Gruppen von Migranten“. Nach den Eckpunkten „ist“ die Beauftragung sogar „anzustreben“, wenn z. B. aufgrund vorhandener kommunaler Infrastruktur für die sozialpolitischen Angebote eine effiziente Umsetzung der Eingliederungsleistungen möglich ist.
- In einem neuen Kapitel wird die Verantwortlichkeit der Bundesländer für die Rahmenbedingungen der Arbeit in den kooperativen Jobcentern beschrieben. Dabei wird ausdrücklich die Aufsicht über die Kommunen, die Verantwortung für eine entsprechende Leistungserbringung, die Herstellung von Transparenz und die Sicherstellung

ausreichender Kinderbetreuung genannt. Außerdem werden die Schnittstellen von der regionalen Wirtschaftspolitik und -förderung sowie der Bereiche Soziales, Ausbildung, Weiterbildung und Jugendhilfe zum SGB II betont.

- Erstmals wird eingeräumt, dass Gesetzesänderungen für die Neuaufstellung im SGB II erforderlich sein könnten.
- Die praktische Umsetzung soll jetzt ausdrücklich im Einvernehmen mit Kommunen und Ländern und damit erst nach Abschluss des Abstimmungsprozesses zu dem Eckpunktepapier erfolgen. Als erforderlicher Startzeitpunkt für den Übergang von der Arbeitsgemeinschaft zum kooperativen Jobcenter wird Anfang 2009 genannt.

3. Bewertung im Einzelnen

- Hinter der Fassade der den Kommunen angebotenen stärkeren Einbindung wird durch die gleichzeitige klare Trennung der Verantwortlichkeiten mit Betonung des Letztentscheidungsrechtes das vom BMAS angestrebte Bundessozialamt weiter verstärkt.
- Mit den Korrekturen räumt jetzt aber auch das BMAS indirekt ein: Wenn das richtige Ziel der Hartz IV-Reform, für Langzeitarbeitslose „Leistungen aus einer Hand“ bereitzustellen, nicht aufgegeben werden soll, müssen die sozialintegrativen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zusammengeführt werden. Dem steht aber die in den Eckpunkten fortbestehende getrennte Leistungsträgerschaft entgegen. Sie läuft entweder auf eine verfassungswidrige Mischverwaltung hinaus oder wird dem Anspruch der „Leistung aus einer Hand“ nicht gerecht. Eine verfassungsgemäße und allein sachgerechte „Leistung aus einer Hand“ ist nur durch eine klare einheitliche Zuständigkeit der Kommunen möglich.
- Richtigerweise wird vorgeschlagen, für Personen mit besonderen Problemlagen die Mischverwaltung aufzulösen und „Leistungen aus einer Hand“ bereitzustellen, indem die sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Maßnahmen des Fallmanagements bei den kommunalen Trägern zusammengeführt werden. Dies nimmt die BDA-Argumentation auf, dass eine optimierte, zielgerichtete Förderung im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit nur durch eine kommunale Lösung möglich ist.
- Mit der vorgeschlagenen Beauftragung der Kommunen durch die Agenturen wird aber das Subsidiaritätsprinzip und die Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz geradezu auf den Kopf gestellt. Sinnvoll ist allein umgekehrt eine Beauftragung der Agenturen durch die Kommunen mit spezifischen arbeitsförderungsrechtlichen Maßnahmen, wenn dies im Einzelfall geboten oder sinnvoll ist. Mit der Etablierung eines Auftragsverhältnisses von den Arbeitsagenturen zu den Kommunen würde stattdessen ein neu entstehendes Bundessozialamt gestärkt: Die Arbeitsagenturen bezahlen, bestimmen, beaufsichtigen und kontrollieren die Kommunen.
- Richtig ist die nun aufgenommene Einbeziehung der Länder. Ohne sie ist die Neuaufstellung im SGB II verfassungsrechtlich und der Sache nach nicht zu leisten. Ihnen kommt insbesondere bei der Herstellung von Transparenz und einer Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerledigung durch die Kommunen eine unverzichtbare Rolle zu.
- Sehr zu begrüßen ist, dass das BMAS nun davon abrückt, durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen für Kooperative Jobcenter schrittweise vollendete Tatsachen schaffen zu wollen, sondern erst die dringend notwendige Einigung von Bund, Ländern und Kommunen zur Neuorganisation der SGB II-Verwaltung anstrebt.